

# **Ergänzung zur Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform vom 06.02.2018**

## **Einführung eines landeseinheitlichen Messengers für Lehrkräfte**

Az.: LUB-6534.444/249

Am 23.02.2021

hat das Kultusministerium mit

- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen und
- dem Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (im folgenden Hauptpersonalräte genannt) die nachstehende Ergänzung zur Rahmendienstvereinbarung für alle Dienststellen der Kultusverwaltung abgeschlossen.

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Mitbestimmung**

- Die Einführung des landeseinheitlichen Messengers unterliegt der Mitbestimmung, die mit der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung zur Rahmendienstvereinbarung umgesetzt wird.
- Hiervon unberührt bleiben Mitbestimmungsrechte der örtlichen Personalvertretungen.

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- Gegenstand der Vereinbarung ist die vorrangig dienstliche Nutzung des Messengers durch die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.

### **Zielsetzung der Nutzung des Messenger**

- Zielsetzung ist die sichere Kommunikation im schulischen Kontext.
- Der Messenger dient vorrangig zur dienstlichen Nutzung durch die oben genannten Lehrkräfte, ergänzend zur dienstlichen E-Mail-Adresse und den bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten.

### **Nutzung des Messenger**

- Die Nutzung des Messengers durch die oben genannten Lehrkräfte ist freiwillig.
- Eine Abrufpflicht für Kommunikationsinhalte ist nicht gegeben.
- Die oben genannten Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen.
- Der Einsatz dienstlich zugelassener privater Endgeräte ist erlaubt.
- Den oben genannten Lehrkräften und gegebenenfalls auch den Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie den Messenger nicht nutzen möchten.

### **Datenschutz**

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten über den Messenger und auf privaten Endgeräten findet gemäß der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen statt.
- Personenbezogene Daten dürfen nur soweit verarbeitet werden, wie es für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt auch für eine etwaige Kommunikation gegenüber nichtöffentlichen Stellen.
- Leistungs- und/oder verhaltensbewertende Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen in der Kommunikation mit dritten Stellen nur verarbeitet werden, wenn die Kontakte verifiziert sind.
- Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle der oben genannten Lehrkräfte findet nicht statt.

**Fortbildung**

- Die Einführung des Messengers wird durch Fortbildungen und Unterstützungsangebote begleitet.

Stuttgart, den

**Für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg**

Michael Föll  
Ministerialdirektor

**Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,  
Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

Alfred König

**Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien**

Jörg Sobora

**Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen**

Sophia Guter

**Für den Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich**

Martin Morgen